NEUSTADTWERKE

gültig ab 01.01.2022 für das Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

PREISBLATT 1: Entnahmestellen mit registrierender 1/4h Leistungsmessung (RLM)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer:

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden im Jahresleistungspreissystem

	Leistungspreise ¹) in €/kWa netto (brutto)	Arbeitspreise in ct/kWh netto (brutto)
Mittelspannungsnetz (M)	17,38 (20,68)	5,87 (6,99)
Umspannung (MN)	17,65 (21,00)	6,97 (8,29)
Niederspannungsnetz (N)	17,97 (21,38)	7,59 (9,03)

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden im Jahresleistungspreissystem

	Leistungspreise ¹⁾ in €/kWa netto (brutto)	Arbeitspreise in ct/kWh netto (brutto)
Mittelspannungsnetz (M)	153,44 (182,59)	0,46 (0,55)
Umspannung (MN)	180,53 (214,83)	0,46 (0,55)
Niederspannungsnetz (N)	131,14 (156,06)	3,06 (3,64)

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Bei Entnahme in der Mittelspannungsnetzebene und Messung in der Niederspannungsnetzebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformatorenverluste die bezogene Arbeit und Leistung um 3,00 %.

Entgelt für Blindarbeit

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50% der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so gilt für die über 50% der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeitsmenge folgender Preis:

	Entgelt netto (brutto)
Blindarbeit in ct/kvarh	1,28 (1,52)

Die Entgelte werden zusätzlich zu den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) und sämtlichen Umlagen und Abgaben für Letztverbraucher (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.



Seite 1 von 4

NEUSTADTWERKE

gültig ab 01.01.2022 für das Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

PREISBLATT 2a: Entnahmestellen nach Standardlastprofil (SLP)

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Sperrzeiten	Entgelt netto (brutto)
Grundpreis in €/Jahr	36,00 (42,84)
Arbeitspreis in ct/kWh	7,53 (8,96)

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen <u>mit</u> Sperrzeiten	Entgelt netto (brutto)
Grundpreis in €/Jahr	0,00 (0,00)
Arbeitspreis in ct/kWh	3,00 (3,57)

Voraussetzung für die Anwendung dieses Entgeltes ist der Betrieb ortsfesten elektrischen Anlage zur Raumheizung oder einer Entnahmestelle für Elektromobilität mit unterbrechbarer Versorgung.

Der Betrieb dieser Anlagen ist nur in den von der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH freigegebenen Zeiten möglich. Die Sperrzeiten finden Sie im Internet unter www.neustadtwerke.de/schaltbare-einrichtungen.html oder auf Anfrage bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.

Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bzw. ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs-/Wärmepumpenanlagen. Für die Abrechnung der Netznutzung von Entnahmestellen für Elektromobilität kommt das Lastprofil für Haushalte H0I zur Anwendung.

PREISBLATT 2b: Netznutzungsentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungen

Für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen ist entsprechend der Ergänzung von § 17 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 14.08.2013 das zu entrichtende Netzentgelt auch ohne Lastgangmessung aus den Netzentgelten mit Leistungs- und Arbeitspreis für leistungsgemessene Anlagen zu ermitteln. Das Netzentgelt für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen wird berechnet aus dem im Preisblatt 1 veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreis für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von mehr als 2.500 h/a.

	Entgelt netto (brutto)	
Arbeitspreis in ct/kWh	6,42 (7,64)	

Im Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH wird das Standardlastprofil Straßenbeleuchtung mit einer Jahresbenutzungsdauer von 3.904 h/a angewendet. Die Netzentgeltermittlung erfolgt nach folgender Formel:

APNS 2.500 h/a ct/kWh + 100 ct/€ x LPNS 2.500 €/kWa / 3.904 h/a = Netzentgelt Straßenbeleuchtung [ct/kWh]

3,06ct/kWh + 100 ct/€ x 131,14 €/kWa / 3904 h/a = 6,42 ct/kWh netto

Die Entgelte werden zusätzlich zu den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) und sämtlichen Umlagen und Abgaben für Letztverbraucher (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.



Geschäftsführer: Karl Heinz Kolb

Seite 2 von 4

gültig ab 01.01.2022 für das Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH



PREISBLATT 3: Entgelte für Messstellenbetrieb

Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) in €/Jahr je Messstelle	Entgelt netto (brutto)
0,4 kV Basiszähler Eintarifzählung 1)	16,19 (19,27)
0,4 kV Zweitarifzählung 1) zzgl. Tarifschaltung 2)	19,90 (23,68)
0,4 kV Tarifschaltung ²⁾	8,90 (10,59)
0,4 kV Prepayment-/Inkassozähler	88,69 (105,54)
0,4 kV Zweirichtungszählung 1)	19,09 (22,72)
0,4 kV Zweirichtungsdoppeltarifzählung zzgl. Tarifschaltung 2)	22,80 (27,13)
0,4 kV Wandler für Standardlastprofilzähler	43,60 (51,88)
0,4 kV Vierquadrantenlastgangzähler mit Fernauslesung	561,00 (667,59)
0,4 kV Wandler für registrierende Leistungsmessung	28,60 (34,03)
0,4 kV Steuereinrichtung Tonrundsteuerempfänger EEG-Anlagen	49,00 (58,31)
0,4 kV Impuls Relaisausgang	25,00 (29,75)
20 kV Vierquadrantenlastgangzähler mit Fernauslesung	622,00 (740,18)
20 kV Wandler	240,00 (285,6)

Zusätzliche Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) in €/Jahr je Vorgang	Entgelt netto (brutto)
Zusätzliche Ablesung Standardlastprofilzähler auf Kundenwunsch	15,00 (17,85)
Zusätzliche Ablesung ¼h Lastgangzähler auf Kundenwunsch ³⁾	40,00 (47,60)

- Wechselstrom- oder Drehstromgerät bzw. nach § 21b EnWG (EDL21 Zähler)
- 2) Tarifschaltzeiten der Schwachlastregelung (Hochtarif HT und Niedertarif NT) finden Sie www.neustadtwerke.de/schaltbare-einrichtungen.html oder auf Anfrage bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH.
- 3) Dies trifft auch für den Fall zu, wenn eine Auslesung mittels GSM nicht möglich ist und der Kunde keine Telekommunikationseinrichtung stellt.

Darüber hinausgehende Leistungen auf Anfrage. Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher (Preisblatt 1 bzw. 2) sowie sämtlichen Umlagen und Abgaben (Preisblatt 4) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

Vom Standard abweichende Zählung:

Sind für die Zählung weitere Vorrichtungen erforderlich, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Ein- und Ausbau eines Inkassozählers erfolgt nur auf Anforderung und wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Für dezentrale Erzeugungsanlagen gelten gesonderte Entgelte.



NEUSTADTWERKE

gültig ab 01.01.2022 für das Netzgebiet der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH

PREISBLATT 4: Gesetzliche Umlagen und Abgaben

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Die Angabe der Umlagewerte in diesem Preisblatt ist rein informatorisch und ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Entgelt für Netznutzer in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV für Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,320 (1,57)
mit Schwachlastregelung während der Schwachlastzeit im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV	0,610 (0,73)
im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV (Sondervertragskunden)	0,110 (0,13)

Umlagen nach KWK-G

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Entgelt für Netznutzer ohne Privileg in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,378 (0,45)

Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm

Entgelt für Netznutzer in Letztverbrauchergruppen in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
Letztverbrauchergruppe A (bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,437 (0,52)
Letztverbrauchergruppe B (über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und nicht stromintensiv)	0,050 (0,06)
Letztverbrauchergruppe C (über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle und stromintensiv § 9 Abs.7 S.3 KWK-G)	0,025 (0,03)

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

Entgelt für Netznutzer ohne Privileg in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,419 (0,50)

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Verweis auf weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Entgelt für Netznutzer in ct/kWh	Entgelt netto (brutto)
Letztverbrauch je Abnahmestelle	0,003 (0,004)

Die Entgelte werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher (Preisblatt 1 bzw. 2) und den Kosten für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 3) erhoben. Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die im Gültigkeitszeitraum der Netzentgelte geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%) und sind kaufmännisch gerundet.

